

Aktenzeichen: 4 AZR 140/89
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. Mai 1989
- 4 AZR 140/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 5. Juli 1988
Flensburg - 2 Ca 358/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. November 1988
Schleswig-Holstein - 4 Sa 390/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Schiffsführer

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; VergGr. V c (Kapitän mit Patent AK
auf Schiff der Schiffsraumklasse 5)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Kapitän mit Patent AK auf Schiff
der Schiffsraumklasse 5; Hafenschlepper Nordstrand;
Einsatzgebiet und Befähigungszeugnis; Patent AK
und AKÜ



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 140/89

4 Sa 390/88 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. Mai 1989

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. November 1988 - 4 Sa 390/88 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. August 1987 Vergütung nach VergGr. V c BAT nebst 4 % Zinsen aus den Nettodifferenzbeträgen seit dem 19. April 1988 zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 1. August 1970 als Schiffsführer beim Marinestützpunkt O beschäftigt. Er besitzt seit dem 7. Oktober 1965 das Befähigungszeugnis A 4 und seit dem 2. August 1972 die Befähigung als Kapitän auf Kleiner Fahrt (Patent AK). Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Mit Wirkung zum 20. Januar 1987 wurde dem Kläger die Tätigkeit eines "Schiffsführers AKÜ B" auf dem Hafenschlepper "Nord-



strand" übertragen. Für den Hafenschlepper Nordstrand ist als Einsatzgebiet "Küstenfahrt" vorgesehen. Er hat 211,62 BRT und gehört damit nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu Teil III, Abschnitt G, Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT zur Schiffsraumklasse 5.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c Fallgruppe 1 b, Teil III, Abschnitt G, Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT erfülle, da er als Kapitän mit dem Patent AK auf einem Schiff der Schiffsraumklasse 5 tätig sei. Er hat die entsprechende Vergütung seit dem 1. August 1987 geltend gemacht.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. August 1987 Vergütung nach VergGr. V c Fallgruppe 1 b Teil III Abschnitt G BAT nebst 4 % Verzugszinsen ab Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger der geltend gemachte Vergütungsanspruch nicht zustehe. Nach Satz 1 der Protokollnotiz Nr. 2 a zu Teil III, Abschnitt G, Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT sei für die Eingruppierung nur der Besitz des Patents maßgebend, das für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit gefordert werde. Damit hätten die Tarifvertragsparteien bestimmt, daß es für die Eingruppierung darauf ankomme, welches Patent nach den see-



rechtlichen Bestimmungen für das vorgesehene Einsatzgebiet notwendig sei. Dies sei das Patent "AKÜ", da der Hafenschlepper Nordstrand nur für die Küstenfahrt eingesetzt werde. Der Kläger könne daher nicht in die VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b eingruppiert werden. Da die tariflichen Bestimmungen eine Eingruppierung für Inhaber des Patents AKÜ auf Schiffen der Schiffsraumklasse 5 nicht vorsähen, sei der Kläger im Wege der Lückenausfüllung in die VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a eingruppiert worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Dabei hat er seinen Zinsanspruch auf Zinsen (seit dem 19. April 1988) aus den Nettodifferenzbeträgen beschränkt und klargestellt, daß sich sein Feststellungsantrag nicht auf die Feststellung der Fallgruppe 1 b der VergGr. V c BAT bezieht.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht erkannt, daß dem Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT zusteht. Im Hinblick auf die Beschränkung des Zinsanspruchs auf Zinsen aus den Nettodifferenzbeträgen und der Klarstellung durch den Kläger, daß sich sein Klagebegehren nicht auf die Feststellung der Fallgruppe 1 b der VergGr. V c, Teil III, Abschnitt G, Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT bezieht, wurde der Urteilstenor vom Senat neu gefaßt.



Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Demgemäß hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge einem Tätigkeitsmerkmal der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (BAGE 51, 59, 65; 282, 287; 356, 360 = AP Nrn. 115, 116 u. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß die Tätigkeit des Klägers als Schiffsführer des Hafenschleppers "Nordstrand" als ein großer Arbeitsvorgang anzusehen sei. Dies steht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung. Als Schiffsführer obliegt dem Kläger die seemännische und navigatorische Führung des Hafenschleppers "Nordstrand". Dieses Arbeitsergebnis ist nicht weiter aufspaltbar. Alle Einzelaufgaben des Klägers dienen diesem Arbeitsergebnis. Da er diese Aufgabe allein ausführt, stehen auch Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung fest. Der Kläger



nimmt zudem eine Leitungstätigkeit wahr, die nach der Rechtsprechung des Senats regelmäßig als ein Arbeitsvorgang anzusehen ist (vgl. BAGE 48, 17, 21 = AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Darüber hinaus kommen im vorliegenden Fall als Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung des Klägers nur Funktionsbezeichnungen in Betracht. Damit haben die Tarifvertragsparteien verbindlich festgelegt, daß alle Einzeltätigkeiten, die zu dieser Funktion gehören, rechtlich untrennbar und einheitlich zu bewerten sind (BAG Urteil vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 405/81 - AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 29. Juni 1988 - 4 AZR 90/88 - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen).

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschnitt G Unterabschnitt I (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst auf Hilfs- und Erprobungsschiffen und auf dem Wehrforschungsschiff "Planet") der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

Vergütungsgruppe V c

1. Kapitäne

a)

b) mit Patent AK auf Schiffen der Schiffsraumklasse 5

Vergütungsgruppe VI b

1. Schiffsführer

a) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Schiffen der Schiffsraumklasse 6 über 249 PS und mindestens 3 Mann Dauerbesatzung

Zu den Vergütungsgruppen für die Angestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst haben die Tarifvertragsparteien in den Protokollnotizen Nr. 2 und 3 folgendes bestimmt:



Nr. 2

Patente (Befähigungszeugnisse)

- a) Für die Eingruppierung ist nur der Besitz des Patents maßgebend, das für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit gefordert wird.

Den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Patenten stehen nach Maßgabe der folgenden Übersicht die aufgrund der bis zum 31. August 1970 geltenden Rechtsvorschriften ausgestellten Patente gleich:

.....

Nr. 3

Schiffsraumklassen

- a) Mit Ausnahme der in den Tätigkeitsmerkmalen besonders genannten Schiffe werden zugeteilt:

<u>die Schiffe</u>	<u>der Schiffsraumklasse</u>
--------------------	------------------------------

.....

über 60 BRT bis 212 BRT und die Erprobungsschiffe über 60 BRT bis 140 BRT

5

...

- b) Für die Einteilung der Schiffe in die Schiffsraumklassen ist der in den Schiffsvermessungsbriefen in cbm angegebene Brutto-Raumgehalt der Schiffe (Bruttoregistertonne - BRT -) maßgebend.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b erfülle. Der Kläger sei als Kapitän auf einem Schiff der Schiffsraumklasse 5 (211,62 BRT) tätig und besitze das Patent AK. Entgegen der Auffassung der Beklagten stehe dieser Eingruppierung nicht entgegen, daß für den Hafenschlepper "Nordstrand", den der Kläger führe, als Einsatzgebiet nur die Küstenfahrt vorgesehen

und für diese das Patent AKÜ ausreichend sei. Wenn die Protokollnotiz Nr. 2 a Satz 1 bestimme, daß für die Eingruppierung nur der Besitz des Patents maßgebend sei, das für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit gefordert werde, so bedeute dies nicht, daß sich das Erfordernis des jeweiligen Patentes nach dem Einsatzgebiet und dem Einsatzzweck richte. Aus der Protokollnotiz Nr. 2 a Satz 2 ergebe sich nämlich, daß es für die Eingruppierung - neben der Schiffsraumklasse - auf die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Patente ankomme. Nur in der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 a, nicht hingegen in der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b sei zusätzlich das Einsatzgebiet aufgeführt. Damit reiche es für die Eingruppierung des Klägers in die VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b aus, daß er als Inhaber des Patent AK ein Schiff der Schiffsraumklasse 5 führe. Eine Tariflücke bestehe nicht.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Der Kläger ist Kapitän mit dem Patent AK auf einem Schiff der Schiffsraumklasse 5. Damit erfüllt seine Tätigkeit die Anforderungen, die sich aus dem Wortlaut der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b ergeben. So hat auch der Senat im Urteil vom 29. Juni 1988 - 4 AZR 90/88 - (nicht zur Veröffentlichung vorgesehen) als Voraussetzung dieses speziellen Tätigkeitsmerkmals der Anlage 1 zum BAT nur das Patent AK und die Führung eines Schiffes der Schiffsraumklasse 5 angesehen. Dagegen spricht nicht, daß die Beklagte den Dienstposten des Klägers als denjenigen eines "Schiffsführers AKÜ B" bezeichnet. Die Dienstpostenbezeichnung hat auf den tariflichen Mindestvergütungsanspruch, der sich aus



der Erfüllung der tariflichen Anforderungen der betreffenden Vergütungsgruppe ergibt, keinen Einfluß.

Damit kommt es allein darauf an, ob Satz 1 der Protokollnotiz Nr. 2 a eine weitere Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderungen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b enthält. Die Beklagte interpretiert diese tarifliche Bestimmung dahingehend, daß es für die Eingruppierung nicht auf die in der Vergütungsgruppe geforderten Patente, sondern zusätzlich darauf ankomme, ob dieses Patent auch für den vorgesehenen Einsatz des Schiffes (hier: Küstenfahrt) erforderlich sei. Sie verneint dies mit dem Hinweis, daß für die Küstenfahrt das Patent AKÜ ausreichend sei, so daß für die Eingruppierung der Besitz des höheren Patentes AK nicht erforderlich sei.

Dieser Auffassung der Beklagten ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt. Nach der Rechtsprechung des Senats ist bei der Tarifauslegung zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Tarifwortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnormen mit zu berücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der häufig schon deswegen mit berücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und so nur bei Mitberücksichtigung des tarif-



lichen Gesamtzusammenhanges der Sinn und Zweck der Tarifnormen zutreffend ermittelt werden kann (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung m. w. N.).

Nach dem Wortlaut der Protokollnotiz ist für die Eingruppierung maßgebend der Besitz des Patentbesitzes, das für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit gefordert wird. Das Patent ist ebenso wie ein Prüfungserfordernis tarifliche Anspruchsvoraussetzung, bei deren Fehlen ein Anspruch auf die daran geknüpfte Vergütung nicht besteht (BAG Urteil vom 16. August 1978 - 4 AZR 33/77 - AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT). Mit Recht führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Tarifvertragsparteien mit der "entsprechenden Tätigkeit" in der Protokollnotiz Bezug nehmen auf die in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit. Dies ist vorliegend die Führung eines Schiffes der Schiffsraumklasse 5. Insoweit fordern die Tarifvertragsparteien für die Eingruppierung das Patent AK. In den tariflichen Bestimmungen kommt nicht zum Ausdruck, daß das Patent AK auch nach den seerechtlichen Bestimmungen für den vorgesehenen Einsatz des Schiffes erforderlich sein muß.

Daß die Tarifvertragsparteien für die Eingruppierung auf die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Patente und nicht auf die nach den seerechtlichen Bestimmungen für das jeweilige Einsatzgebiet geforderten Patente Bezug nehmen, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend aus dem Zusammenhang des Satzes 1 der Protokollnotiz Nr. 2 a mit dem Satz 2 dieser Protokollnotiz gefolgert. In



Satz 2 wird nämlich allein auf die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Patente Bezug genommen und ihre Gleichstellung mit früheren Patenten geregelt. Dies ergäbe keinen Sinn, wenn es für die Eingruppierung allein auf die seerechtlich erforderlichen und nicht auf die in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Patente ankäme. Welche derzeit geltenden Patente mit früheren Patenten nach den seerechtlichen Bestimmungen gleichzustellen sind, kann nämlich von den Tarifvertragsparteien überhaupt nicht geregelt werden. Wohl aber können die Tarifvertragsparteien bestimmen, welche früheren Patente sie in vergütungsrechtlicher Hinsicht mit den jetzigen Patenten gleichstellen wollen. Wenn die Tarifvertragsparteien für die Eingruppierung nur auf die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Patente abstellen, bringen sie im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten zum Ausdruck, daß es auf den konkreten Einsatz des Schiffes hinsichtlich der Eingruppierung nicht ankommen soll. So können die Tarifvertragsparteien für die Eingruppierung auch weiterreichende Patente fordern, als sie für die Führung des Schiffes in dem betreffenden Einsatzgebiet nach den seerechtlichen Bestimmungen erforderlich sind (vgl. Cle-mens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Januar 1989, Vergütungsordnung BL Anm. 264 S. 412 f.). Nach den tariflichen Bestimmungen soll damit ein Kapitän mit dem Patent AK, der ein Schiff der Schiffsraumklasse 5 führt, auch dann Vergütung nach VergGr. V c erhalten, wenn er dieses in einem Einsatzgebiet führt, das früher nur das Patent AKÜ erforderte. Das Patent AKÜ kann nämlich nach der seit dem 1. April 1985 geltenden Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



offizier-Ausbildungsverordnung) vom 11. Februar 1985 (BGBl I, Seite 323) nicht mehr erworben werden, wenngleich auch bestehende Patente ihre Gültigkeit behalten.

Auch im Hinblick darauf hat das Landesarbeitsgericht somit zu Recht angenommen, daß die Auffassung der Beklagten, wonach für die Eingruppierung des Klägers das nach den seerechtlichen Bestimmungen für das vorgesehene Einsatzgebiet des Hafenschleppers "Nordstrand" in der Küstenfahrt früher ausreichende Patent AKÜ maßgebend sein soll, in der tariflichen Bestimmung der Protokollnotiz Nr. 2 a keinen hinreichenden Ausdruck findet.

Eine Tariflücke besteht nicht. Die Tarifvertragsparteien haben die tariflichen Bestimmungen für die Eingruppierung der Angestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst auf Hilfsschiffen, schwimmenden Geräten und Binnenwasserfahrzeugen sowie der nautischen Angestellten in Landdienststellen oder als Kreuzkartenberichtiger im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (Teil III Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT) auf die speziellen Verhältnisse bei der Bundeswehr zugeschnitten. Dies wird besonders dadurch deutlich, daß sie sogar einzelne Schiffe, wie zum Beispiel das Wehrforschungsschiff "Planet" in VergGr. V c BAT Fallgruppe 5 b aufgeführt haben. Wenn die Tarifvertragsparteien demgemäß für die Erfüllung der Voraussetzungen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b das Patent AK auf Schiffen der Schiffsraumklasse 5 fordern, so bringen sie damit zum Ausdruck, daß es auf weitere zusätzliche Erfordernisse wie zum Beispiel das Einsatzgebiet des Schiffes oder seinen Einsatz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zweck nicht ankommen soll. Da der Kläger diese tariflichen Voraussetzungen erfüllt, besteht für die Annahme einer Tariflücke in bezug auf seine Eingruppierung kein Anhaltspunkt.

Der Zinsanspruch ist aus §§ 288, 291 BGB begründet.

Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Freitag
Dr. Koffka Prieschl





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)